

**Anlage 2  
zum Inspektions- und Wartungsvertrag für technische Anlagen und Einrichtungen**

Arbeitskarte für Gefahrenmelde- und Alarmanlagen – Brand-, Überfall-, Einbruchmeldeanlagen, Wächterkontrollanlagen, Zugangskontroll- und Raumbenachrichtigungsanlagen

Gebäude GS+SPH, Tauchaer Straße 188, 04349 Leipzig	
Anlage Einbruchmeldeanlage	
Vertragsnummer	Datum

Grundlage dieses Vertrages sind die folgenden Normen und Richtlinien in der zum Vertragsabschluss gültigen Fassung:

- DIN VDE 0833 Teile 1, 2 und 3
- DIN 14675 (ausgenommen 4.2 Verantwortlichkeit und Kompetenz),
- DIN 31051,
- VdS 2182: Betriebshandbuch – BMA,
- VdS 2263: Betriebshandbuch – EMA/ÜMA.

Die Leistungen der Inspektion umfassen alle Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes der Betrachtungseinheit (hier EMA/ÜMA) und deren Einrichtungen und Geräte gemäß DIN 31051. Dazu gehören die Bestimmung der Ursachen der Abnutzung und das Ableiten der notwendigen Konsequenzen für die künftige Nutzung.

Der Auftragnehmer führt die Inspektion gemäß VDE 0833 Teil 3 Punkt 10, Tabelle 10 der EMA/ÜMA und deren Einrichtungen und Geräte wie folgt durch:

- 1 mal jährlich, für Anlagen Grad 2 (niedriger bis mittlerer Sicherheitsgrad),
- 2 mal jährlich, für Anlagen Grad 3, bzw. ÜMA (mittlerer bis hoher Schwierigkeitsgrad),
- 4 mal jährlich, für Anlagen Grad 4 (hoher Sicherheitsgrad).

Werden bei der Inspektion Fehler festgestellt, ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Die Durchführung und die Ergebnisse der Inspektion sind in einem Betriebsbuch entsprechend VdS 2263 nachzuweisen.

Die Leistungen der Wartung umfassen die regelmäßigen Maßnahmen zur Erhaltung des einwandfreien Zustandes und der Funktion der Betrachtungseinheit (hier EMA/ÜMA) und deren Einrichtungen und Geräte nach der Arbeitsanweisung des Herstellers und gemäß DIN 31051 (Maßnahmen zur Verzögerung des Abbaus des vorhandenen Abnutzungsvorrates). Hierzu zählt auch das Beseitigen aller Verunreinigungen an zentralen Einrichtungen und Geräten, soweit diese durch bestimmungsgemäßen Betrieb entstehen.

Der Auftragnehmer führt die Wartung der EMA/ÜMA und deren Einrichtungen und Geräten wie folgt durch:

- 1 mal jährlich, gemäß VDE 0833 Teil 3 Punkt 10, Tabelle 10

Die Durchführung und die Ergebnisse der Wartung sind in einem Betriebsbuch entsprechend VdS 2263 nachzuweisen.

Werden bei der Wartung Fehler festgestellt, ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.

Der Auftragnehmer hat die Ausführung der einzelnen Leistungen unverzüglich in dem Betriebsbuch der GMA zu dokumentieren. Das Betriebsbuch ist dem Auftraggeber zur Aufbewahrung zu übergeben.

Der Auftragnehmer hat die Leistungen so auszuführen, dass die Sicherheit der GMA erhalten bleibt. Die Betriebsbereitschaft ist für die Dauer der Leistungen aufrecht zu erhalten, soweit dies möglich ist.

Erkennt der Auftragnehmer – auch außerhalb seines Aufgabenbereichs – Fehler, welche die Betriebsbereitschaft oder Sicherheit an der GMA gefährden können, hat er die Annahmestelle des Auftraggebers unverzüglich zu benachrichtigen und erforderlichenfalls bei Gefahr im Verzug die Außerbetriebnahme der GMA zu veranlassen.

Erkennt der Auftragnehmer, dass wegen Änderung der Nutzung oder Änderung der bestehenden Vorschriften andere Vereinbarungen zu diesem Vertrag oder Änderungen an der GMA notwendig werden, hat er den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen und ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Anforderungen des Auftraggebers zur Sicherheit – bezüglich geheim zu haltender Unterlagen – einzuhalten und seine mit der Wahrnehmung der Leistungen beauftragten Arbeitskräfte entsprechend zu verpflichten. Diese Mitarbeiter sind dem Auftraggeber im Voraus namentlich zu benennen und vom Auftraggeber bestätigen zu lassen. Eine Einweisung und Verpflichtung mit Nachweis kann durch den Auftraggeber bei Bedarf vorgenommen werden.

Leistungskennziffer	Wartungs- und Inspektionsarbeiten	monatlich	3-monatlich	6-monatlich	jährlich	2-jährlich	bei Bedarf	Bemerkungen